



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. August 2017

Resolution 2372 (2017)

**verabschiedet auf der 8035. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. August 2017**

Der Sicherheitsrat

Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die von Al-Shabaab nach wie vor ausgehende Bedrohung und seine Besorgnis darüber unterstreichend, dass Al-Shabaab in Somalia weiter Gebiete hält und Einnahmen durch Erpressung erzielt,

mit dem Ausdruck seiner Empörung darüber, dass bei Angriffen Al-Shabaabs Zivilpersonen ums Leben gekommen sind, in Würdigung der Tapferkeit, die die Mitglieder der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) und der somalischen Sicherheitskräfte im Kampf gegen Al-Shabaab bewiesen haben, und der von ihnen erbrachten Opfer sowie in der Erkenntnis, dass die durch ihr entschlossenes Eintreten erzielten Erfolge bewahrt werden müssen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, die Anstrengungen zur Verminderung der von Al-Shabaab in Somalia ausgehenden Bedrohung zu unterstützen, und *unter Hervorhebung* seiner Entschlossenheit, einen alle Seiten einschließenden politischen Friedens- und Aussöhnungsprozess unter somalischer Führung zu unterstützen,

unter Verurteilung der fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia, insbesondere der vorsätzlichen Angriffe auf Zivilpersonen,

unter Begrüßung der positiven Beiträge, die das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS) geleistet hat, um die von der AMISOM und der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) erzielten Fortschritte zu unterstützen, und *unterstreichend*, wie wichtig eine wirksame Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den Mitgliedstaaten in Somalia ist,



mit der Resolution 2272 (2016) Maßnahmen ergreift, um weitere Missbrauchshandlungen zu verhüten,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über Berichte über Kräfte in Somalia, die mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) sympathisieren, und die Auswirkungen der Lage in Jemen auf die die mit der

6. *beschließt ferner*, dass die AMISOM befugt ist, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle zur Ausübung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

7. *beschließt*, die AMISOM zu ermächtigen, die folgenden strategischen Ziele zu verfolgen:

a) eine schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitskräfte entsprechend den Fähigkeiten der somalischen Sicherheitskräfte und den politischen und Sicherheitsfortschritten in Somalia zu ermöglichen;

b) die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu verringern;

c) die somalischen Sicherheitskräfte dabei zu unterstützen, die Bedrohung zu verringern, um den politischen Prozess auf allen Ebenen sowie Stabilisierung, Aussöhnung und Friedenskonsolidierung in Somalia zu ermöglichen;

8. *beschließt*, die AMISOM zu ermächtigen, zur Erreichung dieser Ziele die folgenden vorrangigen Aufgaben durchzuführen:

a) eine Präsenz in den im Einsatzkonzept der AMISOM vorgesehenen Sektoren aufrechtzuerhalten, vorrangig in den Hauptbevölkerungszentren;

b) die somalischen Sicherheitskräfte nach Bedarf dabei zu unterstützen, den Schutz der somalischen Bevölkerung zu gewährleisten.

17. *begrüßt* die von der AMISOM im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts erzielten Fortschritte und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen zur Steigerung der Wirksamkeit von Maßnahmen und Mechanismen zur Prävention und Unterbindung der Nichteinhaltung zu beschleunigen, namentlich auf der Grundlage der konkreten Empfehlungen der gemeinsamen Überprüfung, insbesondere bei der Prüfung und Auswahl des Personals der AMISOM;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte erfolgt, und in seinen Berichten an den Sicherheitsrat anzugeben, welche Fortschritte dabei erzielt wurden, einschließlich durch die im Rahmen der gemeinsamen Überprüfung festgelegten risikomindernden Maßnahmen und Mechanismen;

19. *begrüßt* die Tätigkeit der gemäß dem Ersuchen in den Resolutionen 2093 (2013)

Zivilgesellschaft und weiterer Geber, um die finanzielle Last der Unterstützung der AMISOM zu teilen;

31. *fordert* die neuen und gegenwärtigen Geber *erneut auf*, die AMISOM zu unterstützen, indem sie zusätzliche Finanzmittel für die Besoldung der Truppen, für Ausrüstung und technische Hilfe für die AMISOM bereitstellen sowie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die AMISOM überweisen, einschließlich Beiträgen für die Somalische Nationalarmee, *fordert* die Afrikanische Union *auf*, zu prüfen, wie sie die AMISOM dauerhaft finanzieren kann, und *unterstreicht* den Aufruf der Afrikanischen

Militärkräfte im Einklang mit dem auf der Londoner Somalia-Konferenz vereinbarten Sicherheitspakt, und *betont* in dieser Hinsicht die wichtige Rolle der UNSOM zur Unterstützung der Bundesregierung Somalias bei der Koordinierung der internationalen Geberunterstützung für den Sicherheitssektor;

37. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft und die

das Gemeinsame Kommuniqué und den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zügiger umzusetzen;

Logistische Unterstützung

44. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin ein Paket logistisch bekämpfen;

